Was haben die zwei Damen falsch gemacht?

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **67 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Was haben die zwei Damen falsch gemacht?

Dieses Bild wurde am Hirschengraben in Bern geknipst. Die zwei Damen im Vordergrund haben einen Fehler gemacht, sie haben eine Verkehrsregel missachtet. Wie heisst diese Verkehrsregel? Fussgänger müssen beim Überqueren einer Strasse die Zebrastreifen benützen, wenn diese weniger als 50 Meter entfernt sind. Der Fotograf hatte in der kurzen Zeit von zehn Minuten 23 Fussgänger gezählt, die neben dem Streifen die Strasse überquerten.

Seit 1. Januar: Bussen für alle!

Seit dem 1. Januar 1973 gilt das neue Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr. Missachtungen der Verkehrsvorschriften konnten bisher schon gebüsst werden. Nach dem neuen Gesetz kann jetzt aber ein Polizist von einem erwischten Sünder die im Gesetz genannte Geldbusse an Ort und Stelle sofort einkassieren. Auch für Fussgänger-Sünder oder -Sünderinnen gibt es keine Ausnahmen. Bussen für alle!

Bussen für Fussgänger:

Nichtbenützen von Fussgängerstreifen, Über- und Unterführungen, wenn diese weniger als 50 Meter entfernt sind, kostet 5 Franken! Nichtbenützen des Trottoirs oder Fussgängerweges kostet 5 Franken! Nichtbeachten der Lichtsignale oder der Handzeichen der Polizei kostet ebenfalls 5 Franken!

Es gibt natürlich nicht genug Polizisten, um alle Fussgängerstreifen, Über- und Unterführungen usw. dauernd überwachen zu lassen. Es ist aber ganz falsch, wenn man denkt: Es steht ja kein Polizist in der Nähe, also mache ich, was mir passt! Denn die Vorschriften sind nicht wegen der Polizei aufgestellt worden. Sie sollen ein Schutz für die Fussgänger sein! Man soll deshalb auch nicht denken: Ich habe schon hundertmal z. B. die Strasse neben dem Fussgängerstreifen überquert, und es ist nichts passiert. Man muss nur gut aufpassen. Beim 101. Male könnte es eben doch einmal einen schlimmen Unfall geben. Da ist es schon besser: Immer die Vorschriften befolgen, auch wenn kein Polizist in der Nähe steht!

Bussenkatalog für die Motorisierten

Ein Bussenkatalog nennt rund 30 Vorschriften, deren Missachtung sofort gebüsst werden kann. Jeder Motorisierte wird diesen Bussenkatalog besitzen.

Ich möchte darum nur eine Vorschrift nennen, die auch für mitfahrende Gäste wichtig ist. Sie lautet: Es dürfen nicht mehr Personen neben dem Lenker sitzen, als dort Plätze bewilligt sind. Wenn wegen der Missachtung einer Vorschrift Personen verletzt oder gefährdet wurden oder Sachschaden entstanden ist, dann gilt das Bundesgesetz über Ordnungsbussen nicht. Dann bleibt es wie bisher: polizeiliche Untersuchung, Anzeige, gerichtliches Urteil, Geldstrafen usw. usw. **

Nur noch mit zwei Geldsäckeln herumlaufen!

Der gewöhnliche zum Bezahlen der laufenden Ausgaben gehört wie bisher in die rechte Hosentasche. In die linke kommt der Bussengeldsäckel mit Spezialeinteilung für Fünffrankenstücke, Zehn-, Zwanzig- und Fünfzigfrankennoten und natürlich einem Extrafach zum Sammeln der Bussenzettel.